

Satzung
zur 1. Änderung der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhlen vom
17.06.1992

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch die Bekanntmachung am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und gemäß § 89 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) zuletzt geändert am 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 377) hat der Gemeinderat am 18.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Fl. St. 92/6 und 92/7 der Gemarkung Weinböhlen werden Bestandteil des Geltungsbereiches der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhlen. Der Lageplan vom 12.01.2012 mit Darstellung des bisherigen und erweiterten Geltungsbereiches ist Satzungsbestandteil. Im Übrigen bleibt die Baugestaltungssatzung vom 17.06.1992 unverändert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhlen, den 19.04.2012

Franke

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.